

Die Gemeinde Oberndorf am Lech erlässt aufgrund §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanZV) und Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung. Mit der Rechtskraft der 4. Änderung des Bebauungsplans 'Campingplatz', tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans außer Kraft.

TEIL B: Festsetzungen durch Planzeichen und textliche Festsetzungen

B 1: Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

Sonderfläche für Erholung (Campingplatz) nach § 10 Abs. 5 BauNVO 1.1 SC

2. Maß der baulichen Nutzung

Maximal zwei Vollgeschosse, wobei das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen 2.1 II=E+D

Maximal zwei Vollgeschosse, wobei das Untergeschoss teilweise als Vollgeschoss

angerechnet wird 2.3 Maximal ein Vollgeschoss

3. Bauweise, Baugrenzen

offene Bauweise Baugrenze

4. Gestaltung

4.1 <u>bei II=E+D:</u> Dachform: Dachneigung:

Satteldach (SD) 25° - 40°

Satteldach (SD)

14° - 28°

10° - 28°

bei II=I+U/2: Dachform: Dachneigung:

Dachform:

Dachneigung:

Pultdach (PD), Satteldach (SD), Satteldach (SD), Flachdach (FD)

35° - 48°

14° - 35°

5. Verkehrsflächen

4.3

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Fußweg Zweckbestimmung: Parken Wirtschaftsweg bestehend

Straßenbegrenzungslinie

6. Flächen für Versorgungsanlagen

7. Grünflächen

private Grünflächen

ϪW Zweckbestimmung: Wohnwagen und Wohnmobil Zweckbestimmung: Zeltplatz Zweckbestimmung: Spielplatz Zweckbestimmung: Badeplatz Zweckbestimmung: Sportplatz

Bäume / Sträucher zu erhalten

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

B 2: Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung SC, Sonderfläche für Erholung (Campingplatz) gemäß § 10 BauNVO

Zulässig sind: - Wohnungen für den Verwalter - Kioske für den speziellen Bedarf des Gebietes

- Toiletten und Waschräume - Ferienhäuser / Wochenendhäuser

1.3 Fläche für Sport- und Spielanlagen

Zulässig sind: - Zur Versorgung dienende Schank- und Speisewirtschaften - Toiletten, Waschräume und Übungsräume für den Sportbetrieb

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,2 Der festgesetzte Wert gilt als Höchstgrenze 2.1

2.2 GFZ(0,2) Der festgesetzte Wert gilt als Höchstgrenze

2.3 Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist im Plan eingetragen, sie gilt als Höchstgrenze.

Gestaltung der Gebäude, Dachform, Anbauten

bei II=E+D SD: DN 25° - 40° SD: DN 14° - 28° bei II=I+U/2 DN 10° - 28° SD: DN 14° - 35° DN 35° - 48° SD: FD

Die jeweiligen Bereiche für die Geschossigkeit, Dachform und -neigung sind im Plan eingetragen.

3.2 Dacheindeckungen sind im gesamten Gebiet in roten oder grünen Materialien auszuführen.

Dachüberstände sind zulässig. Im Ortgang dürfen sie max. 0,50 m und im Traufbereich auf max. 0,75 m betragen. Im Bereich von Terrassen darf der Dachüberstand max. 1,50 m betragen.

3.4 Die Firstrichtung ist in der Planzeichnung festgesetzt.

3.5 Kniestöcke sind zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Kniestöcke werden gemessen von der OK Rohdecke bis zum Schnittpunkt der Außenkante Mauerwerk mit UK Sparren.

Außenwände der Gebäude sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden.

4.1 Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Niederschlagswasserversickerung, Niederschlagswasserbeseitigung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV) zu beachten.

Ist die NWFrei nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153

"Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Auf das Arbeitsblatt DWA 138 der DWA wird hingewiesen ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser).

Die Eignung der Bodenverhältnisse für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus Flächen zu, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Darstellung der Ausgleichsflächenerbringung

(Schematische Darstellungen)

Ausgleichsfläche

Gemarkung: Mertinger 3.200,0 m²

Ziel: Entwicklung eines artenreichen Grünlandes auf Feuchtstandorten, Entwicklung von Feuchtmulden

Anbringen einer Feuchtmulde (Vermuldung ca. 15 - 20 cm) zur Aushagerung erfolgt eine 3-schürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes

danach (nach ca. 3 - 5 Jahren): 1 - 2-schürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes

es dürfen keine Pflanzenschutzmittel, wie Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc. ausgebracht werden

Alle Maßnahmen (auch die Herstellung) und Pflegekonzepte sind prinzipiell eng mit der UNB abzustimmen



Ausgleichsfläche

Verfahrensvermerke:

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 27.09.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplans "Campingplatz" beschlossen. Der Änderungssbeschluss wurde am 12.10.2021 ortsüblich

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10.2021 bis

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10.2021 bis 19.11.2021 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Oberndorf am Lech hat mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 13.06.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 13.06.2022 als Satzung beschlossen.

Oberndorf am Lech, den 14.06.2022

F. Moll (1. Bürgermeister)

Ausgefertigt

Oberndorf am Lech, den 14.06.2022



(1. Bürgermeister)

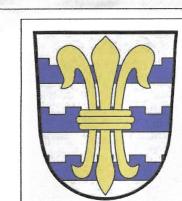
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 21.06.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Oberndorf am Lech, den 21.06.2022



(1. Bürgermeister)





Gemeinde Oberndorf am Lech Lkr. Donau - Ries

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Campingplatz" - 4. Änderung



Satzungsbeschluss

LANDSCHAFTS

1:1.000

Planer:

Ingenieurbüro Marcus Kammer

Florian-Wengenmayr-Str. 6 86609 Donauwörth

Tel.: 0906/7091928

- 224,0 m²

- 0,0 m²

ARCHITEKTIN Email: info@ib-kammer.de Donauwörth, den 13.06.2022 189 340

Auftraggeber:

Gemeinde

Oberndorf am Lech

Eggelstetter Straße 3

86698 Oberndorf am Lech

Oberndorf am Lech, der